



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. April 2015

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

2 Öffentliche Ordnung: Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Rindviehversicherungsverein Heinsberg S. 141 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse VaG Männer- und Jünglingsverein Hamm-Nordenfeldmark 1882, Hamm S. 141

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Kraftwerk) in Werne (Gersteinwerk) für die Firma RWE Generation SE, Huysenallee 2, 45128 Essen S. 142 – Antrag der Firma Hans Kurt Fink Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Hamm S. 145 – Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft auf Plangenehmigung gem. § 43 EnWG für die Teilerneuerung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf

den Trassen Lüdenscheld 1/2, Kalve 1/2 und Verse 1/2 im Netzgebiet der ENERVIE in Werdohl-Elverlingsen und Altena-Bergfeld S. 145

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver und Wickede – nachfolgend „Kommunen“ genannt – über die Bildung eines Atemschutzverbundes. S. 146

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbands Ruhr S. 149 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 149 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 149 – desgl. 150 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 150 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Witten S. 150

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 150 – desgl. S. 150

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

237. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Rindviehversicherungsverein Heinsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 3. 2015
34.4. – 32019 –

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Rindviehversicherungsverein Heinsberg zum 31. 12. 2014 aufgrund des

Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 20. 6. 2014 erloschen.

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 141

238. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse VaG Männer- und Jünglingsverein Hamm-Nordenfeldmark 1882, Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 3. 2015
34.4. – 50406

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Sterbekasse VaG Männer- und Jünglingsverein Hamm-Nordenfeldmark 1882, Hamm, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. 6. 2013 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 auf die Sterbekasse Familienvorsorge VaG Hamm e.V. in Hamm übertragen.

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 141

BEKANNTMACHUNGEN

239. Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Kraftwerk) in Werne (Gersteinwerk) für die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 4. 2015
53-Ar-0094/13/1.1-VB

Der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 26. 9. 2013, zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 8. 12. 2014, mit Datum vom 25. 3. 2015 – Az.: 53-Ar-0084/13/1.1-VB – der Vorbescheid gemäß § 9 i.V.m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943) zur Errichtung und zum Betrieb des GuD-Kraftwerkes in Werne auf dem Betriebsgelände 59368 Werne, Hammer Straße 2, Kreis Unna, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193, 810 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 9 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Umfang des Vorbescheides

Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen der nachfolgend unter Ziffer 1.1 – 1.6 bezeichneten Genehmigungsvoraussetzungen für das unter Ziffer 2 beschriebene Vorhaben auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter den unter der Ziffer 5 beschriebenen Voraussetzungen und Vorbehalten abschließend verbindlich festgestellt. Im Übrigen können die Auswirkungen der geplanten Anlage gem. Ziffern 1.7 und 1.8 ausreichend beurteilt werden.

1.1 Genehmigungsvoraussetzungen zum Standort der Anlage

- gemäß § 6 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. den bauplanungsrechtlichen Vorschriften

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das unter Ziffer 2 genannte Vorhaben auf den unter Ziffer 2.4.1 dieses Vorbescheides näher bezeichneten Flächen ergibt sich aus § 34 BauGB sowie – für einzelne Anlagenteile – aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes 60 (Betriebsgelände Gersteinwerk-Ost) der Stadt Werne.

Zudem ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Nutzung der unter Ziffer 2.4.2 dieses Vorbescheides näher bezeichneten Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen gegeben.

1.2 Immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

- gemäß § 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (Immissionsschutz),
- gemäß § 6 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften

1.3 Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung

- gemäß § 6 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 4 (1) und (3) TEHG

1.4 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung des 380-kV-Maschinenkabels

- gemäß § 6 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 6 (4) LG NRW

1.5 Voraussetzungen für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung

- gemäß § 6 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 39 (1) LFoG NRW

1.6 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung eines Überschwemmungsgebietes

- gemäß § 6 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 78 (4) WHG, § 113 (2) LWG NW

1.7 Weitere wasserrechtliche Zulassungen

Entscheidungen über die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden durch den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nicht einkonzentriert. Über Ihre Gestattung wird durch die Bezirksregierung Arnsberg in mehreren gesonderten Erlaubnisverfahren entschieden.

Entsprechend der Koordinierungsaufgabe des Vorbescheidverfahrens nach BImSchG werden die wasserrechtlichen Benutzungen jedoch in der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nach §§ 11, 12 UVPG erfasst und die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen soweit erforderlich koordiniert. Des Weiteren stehen den wasserrechtlichen Erlaubnissen keine von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Die wasserrechtlichen Entscheidungen ergeben auf der Grundlage der Anträge der Firma RWE Generation SE vom 16. 9. 2013 zur Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase, zur Einleitung verschiedener Abwasserteilströme und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes, zur temporären Grundwasserentnahme und -einleitung und für die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Anzeige zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes.

Die abschließende verbindliche Feststellung bezieht sich nicht auf die Abwassereinleitungen in die Lippe.

1.8 Vorläufiges positives Gesamturteil

Darüber hinaus hat die gemäß § 9 (1) BImSchG gebotene vorläufige Prüfung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des GuD-Kraftwerkes keine von vorn-

herein unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2 Umfang des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Kraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2 x 1.125 MWth (2 x 650 MWel).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage,...), einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Ebenfalls fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, ...), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Maßgeblich für die Anlage sind die aktuellen Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen und Industrielle Kühlturmsysteme.

Bestandteile des Vorhabens sind die nachfolgend genannten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie die Nutzung der nachfolgend genannten Grundstücke.

2.1 Betriebseinheiten

BE 10: Eine Erdgasverdichter- und -reduzierstation.

BE 20.1: Gas- und Dampfturbinenanlage Block 1, bestehend aus Gasturbine, einem unbefeuerten Abhitzeessel, Dampfturbine (abhängig vom Hersteller in einem separaten Maschinenhaus (Multi-Shaft-Anlage) oder im Maschinenhaus der Gasturbine (Single-Shaft-Anlage)), Generator, 2 Schornsteine in Stahlkonstruktion mit einer Bauhöhe von maximal 64 m (Kamin Abhitzebetrieb Multi-Shaft-Anlage) und 49 m (Kamin Bypassbetrieb).

Technische Daten der Gasturbine:

- Feuerungswärmeleistung maximal 1.125 MWth
- Maximaler Brennstoffbedarf ca. 25,1 kg/s
- Max. Elektrische Bruttoleistung ca. 440 MWel
- Abgasvolumenstrom maximal 3.400.000 Nm³/h (trocken), bezogen auf 15 % O₂

Technische Daten des Abhitzeessels:

- Horizontaler Trommelkessel mit Überhitzerheizflächen
- Abgasvolumenstrom maximal 3.400.000 Nm³/h (trocken), bezogen auf 15 % O₂
- Dampfleistung Frischdampf ca. 550 t/h

BE 20.2: Gas- und Dampfturbinenanlage Block 2, bestehend aus Gasturbine, unbefeuertem Abhitzeessel, Dampfturbine (abhängig vom Hersteller in einem separaten Maschinenhaus (Multi-Shaft-Anlage) oder im Maschinenhaus der Gasturbine (Single-Shaft-Anlage)), Generator, 2 Schornsteine in Stahlkonstruktion mit einer Bauhöhe von maximal 64 m (Kamin Abhitzebetrieb Multi-Shaft-Anlage) und 49 m (Kamin Bypassbetrieb).

Technische Daten der Gasturbine:

- Feuerungswärmeleistung maximal 1.125 MWth
- Maximaler Brennstoffbedarf ca. 25,1 kg/s
- Max. Elektrische Bruttoleistung ca. 440 MWel
- Abgasvolumenstrom maximal 3.400.000 Nm³/h (trocken), bezogen auf 15 % O₂
- Technische Daten des Abhitzeessels:
- Horizontaler Trommelkessel mit Überhitzerheizflächen
- Abgasvolumenstrom maximal 3.400.000 Nm³/h (trocken), bezogen auf 15 % O₂
- Dampfleistung Frischdampf ca. 550 t/h

Technische Daten der Dampfturbine(n) für beide Blöcke gesamt:

- Anzahl: 1 bzw. 2 je nach Anlagenvariante
- Max. Elektrische Bruttoleistung der Turbine(n) ca. 420 MW (gesamt)

BE 30: Kühlturmsystem bestehend aus Hauptkühlturmsystem, Zwischenkühlturmsystem, Kühlturmsystemzusatzwasseraufbereitungsanlage, Speisewasserpumpen

BE 40: Zwei Hilfsdampferzeuger

Technische Daten der Hilfsdampferzeuger

- Feuerungswärmeleistung 2 x 13 MW
- Erdgasdurchsatz 2 x 0,265 kg/s
- Abgasvolumenstrom 2 x 15.250 Nm³/h (trocken), bezogen auf 3% O₂
- Abgasableitung über je einen Kamin mit einer Bauhöhe von 55 m (Single-Shaft) bzw. 49 m (Multi-Shaft)

2.2 Nebeneinrichtungen

- Kondensatreinigungsanlage
- Leitwarte
- Rückstandssammelstelle
- Vollentsalzungsanlage
- Transformatoren und -energieableitung
- Lager für Salz- und Schwefelsäure sowie Natronlauge
- Wasserstoff-Lager

2.3 Nutzung bereits vorhandener Nebeneinrichtungen

- Das GuD-Kraftwerk wird an den bestehenden Kühlturm, der bisher von den bestehenden Erdgas-Kombiblöcken H und I genutzt wird, angeschlossen. Es handelt sich dabei um einen Naturzugkühlturm mit einer Bauhöhe von 123 m.

2.4 Betriebs- und Baustelleneinrichtungsflächen

2.4.1 Betriebsflächen

Das GuD-Kraftwerk (Ziffer 2.1 und 2.2) darf auf den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Werne-Stockum errichtet und betrieben werden:

- Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 192, 193 und 810 (Kraftwerksgrundstück).

Das geplante Hauptkühlwassersystem wird an den vorhandenen Kühlturm (bisher Kühlsystem Erdgas-Kombiblöcke H und I) auf den Flurstücken

- Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 411, 683 und 810

angeschlossen.

2.4.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Folgende Flächen in der Gemarkung Werne-Stockum und Hamm dürfen für die Zeit der Errichtung des GuD-Kraftwerkes (Ziffern 2.1 bis 2.3) als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden:

- Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 62, 63, 108, 110, 191, 193, 396, 397, 398, 411, 521, 539, 541, 600, 693, 695, 696, 697, 698, 810, 845, 847 und 849
- Stadt Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 357, 358, 397, 697 und 971

Folgende Flächen in der Gemarkung Werne-Stockum dürfen nach Fertigstellung der Errichtung des GuD-Kraftwerkes (Ziffern 2.1 bis 2.3) als Revisionsflächen (vormals Baustelleneinrichtungsflächen BE 2 und BE 4) weiter genutzt werden:

- Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 191, 193, 396, 397, 398, 521, 693, 695, 696, 697, 698 und 810

2.4.3 Straßenerweiterungsflächen

Folgende Flächen in der Gemarkung Werne-Stockum dürfen für eine Straßenerweiterung genutzt werden:

- Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 107, 108, 110, 140, 396, 685, 694, 695, 698 und 810

2.5 Brennstoff

Erdgas im Sinne der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

2.6 Betriebszeiten

7 Tage / Woche, dreischichtig

B

Voraussetzungen und Vorbehalte

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 i.V.m. § 6 BImSchG) hat die Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen und Vorbehalte im Hinblick auf

- Antragsunterlagen; Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Einwendungen
- Stilllegung Dampfteil Block H
- Ergänzende Anforderungen, die sich aus Erkenntnissen des laufenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ergeben

- Immissionsschutzrecht

- Schallschutz

- Luftreinhaltung

- Sonstige Gefahren; nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

- Naturschutzrecht

- Naturschutzrechtliche Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

- Wasserrecht

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Überschwemmungsgebiet

- Weitere Voraussetzungen, Vorbehalte und Hinweise

- Abfallwirtschaft / Bodenschutz

- Landesforstrecht

- Sicherheit auf öffentlichen Straßen

- Sonstiges

unter Ziffer 5 des Vorbescheides festgelegt.

C

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegen

vom 13. 4. 2015 bis einschließlich 27. 4. 2015

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 354 (3. OG Altbau)

Gemeinde Ascheberg, Fachbereich III-60/Bauverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg

Stadt Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaft, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Stadt Werne, Untere Bauaufsichtsbehörde, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Stadt Hamm, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm

Stadt Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen

Zusätzlich sind Terminvereinbarungen in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931/82-2119 oder 02931/82-2166.

D

Besondere Hinweise

Der Vorbescheid wurde der Antragstellerin und wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gesondert zugestellt.

Der Vorbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Vorbescheid sowie die Bezeichnungen der für die Anlage maßgeblichen Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT-Merkblätter) für Großfeuerungsanlagen und Industrielle Kühlsysteme werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

E

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25. 3. 2015 - Az.: 53-Ar-0094/13/1.1-VB - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer in Prozesskostenhilfverfahren – nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(1657)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 142

240. Antrag der Firma Hans Kurt Fink Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 4. 2015
53-DO-0019/15/9.3.2.30-LV

Die Firma Hans Kurt Fink Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Oberster Kamp 23, 59069 Hamm, hat mit Datum vom 3. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen giftiger und brandfördernder Stoffe und Gemische dient sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, nach Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Oberster Kamp 23 in 59069 Hamm der FINK TEC GmbH, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. BE 1: Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität im „Separatlager giftig“ von 11 000 kg auf 24 600 kg giftiger und umweltgefährdender Stoffe oder Gemische,
2. BE 2: Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität im „Separatlager entzündlich“ von 24 000 kg auf 60 000 kg entzündlichen und teilweise umweltgefährdenden Flüssigkeiten; leichtentzündliche Flüssigkeiten werden in diesem Lager nicht mehr gelagert,
3. BE 3: „Separatlager brandfördernd“ bleibt mit genehmigten 160 000 kg unverändert und
4. BE 4: Errichtung und Betrieb eines separaten Gefahrstofflagers (sieben Gefahrstoffzellen) inklusive Einhausung im östlichen Bereich des Werkgeländes zur Lagerung von 14 400 kg giftiger und teilweise umweltgefährdender Stoffe oder Gemische sowie zur Lagerung von 16 000 kg entzündlichen und leichtentzündlichen – teilweise umweltgefährdenden Flüssigkeiten; Regallager zur Lagerung von 44 t pulverförmiger ätzender oder reizender Stoffe in Transportverpackungen.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 9.3.3 Spalte 2, Kennung S, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste – hier Nr. 30 – zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(231)

Abl. Bez. Reg. Abg 2015, S. 145

241. Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft auf Plangenehmigung gem. § 43 EnWG für die Teilerneuerung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf den Trassen Lüdenscheid 1/2, Kalve 1/2 und Verse 1/2 im Netzgebiet der ENERVIE in Werdohl-Elverlingsen und Altena-Bergfeld

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31. 3. 2015
64.21.3.4–2014-13

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen, beabsichtigt den Ersatzneubau der parallel geführten Masten auf dem als „Portalstrecke“ bezeichneten ersten gemeinsamen Trassenabschnitt der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Lüdenscheid 1/2, Kalve 1/2 und Verse 1/2 im Bereich des Kraftwerks bzw. Umspannwerks in Werdohl-Elverlingsen bis zur Ortslage Bergfeld in Altena.

Auf einer Länge von 2,3 km werden die 20 vorhandenen Masten demontiert und 19 Masten neu errichtet. Die neuen Masten der Leitung Lüdenscheid 1/2 sind aufgrund der Hanglage im Schnitt gut 1 m niedriger als

der Bestand und die Masten der Leitungen Kalve 1/2 und Verse 1/2 im Schnitt etwa 6 m höher. 11 der 19 neu zu errichtenden Masten werden an den Standorten der bestehenden Masten errichtet, wobei die vorhandenen Fundamente überbaut oder teilweise überbaut werden. 8 Masten werden etwas versetzt neben den alten Standorten errichtet.

Die Leitungen Kalve 1/2 und Verse 1/2 werden auf einem Mastgestänge mit dem Mastbild Doppeltonne ausgeführt, die Leitung Lüdenscheid 1/2 auf einem Gestänge mit dem Mastbild Einfachtonne errichtet.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 27.10.2014 (BGBl. I. S. 1643) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(228) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 145

3

Kommunal-Angelegenheiten

242. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welper und Wickede – nachfolgend „Kommunen“ genannt – über die Bildung eines Atemschutzverbundes.

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Kommunen und des Kreises Soest zur Bildung eines Atemschutzverbundes.

Dem Kreis Soest sollen mit dieser Vereinbarung die Aufgaben übertragen werden, zentral die gemeinsame Beschaffung der Atemschutzgeräte für die Beteiligten durchzuführen und alle Atemschutzgeräte der beteiligten Kommunen und des Kreises Soest zu warten. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufgabenübertragung nach dem FSHG, sondern lediglich um Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes notwendig und erforderlich sind. Die Aufgabe selbst verbleibt bei der jeweiligen Kommune.

Dazu wird der Kreis Soest von den Kommunen beauftragt, zeitgerecht die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine zentrale Atemschutzwerkstatt – mit einem Hol- und Bring-Service – im Rettungszentrum des Kreises Soest in Soest zu schaffen.

Auf der Ebene des Kreises Soest wurde durch den Kreisbrandmeister in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehren (Wehrführern) ein praxisorientiertes Gesamtkonzept für die Vorhaltung und Unterhaltung von kompletten Atemschutzgeräten sowie zusätzlichem Gerätezubehör und eines Abrollcontainers für die Aufnahme von Atemschutzgeräten erstellt. Auf dieser Basis legt jede Kommune den eigenen Bedarf an Geräten für den Atemschutz selbst fest.

Zusammen mit den auf überörtlicher Ebene durch den Kreis Soest vorzuhaltenden Geräten für den Abrollbehälter Atemschutz und den zusätzlichen Geräten für die Atemschutzstrecke des Kreises Soest ergeben sich daraus kreisweit erhebliche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen; die Einheitlichkeit der Geräte ist zudem bei Großschadensereignissen einsatztaktisch von großem Vorteil.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), NRW geschlossen.

Es handelt sich um eine delegierende Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, erste Variante, i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

§ 1 Abs. 7 des Gesetzes für den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10. 2. 1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), steht dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht entgegen, da es sich nicht um eine Aufgabenübertragung im Sinne des FSHG handelt.

§ 1

Beschaffung von Atemschutzgeräten

- (1) Die Vertragspartner veranschlagen die für die Beschaffung der Atemschutzgeräte nötigen Finanzmittel in den jeweiligen Haushalten in 2015 ff. Bei ihrer eigenen Bedarfsfeststellung berücksichtigen sie die vom Kreisbrandmeister festgestellten Mindestmengen sowie den einheitlichen technischen Standard (Festlegung vom 26. 8. 2013 – Anlage 1 und 2). Auf dieser Basis legt jede Kommune den eigenen Bedarf an Geräten für den Atemschutz selbst fest.
- (2) Der Kreis Soest wird mit Vertragsunterzeichnung und der Einstellung der voraussichtlich anfallenden Ausgaben in den jeweiligen Haushalten von den Kommunen beauftragt, die zentrale Beschaffung durchzuführen, die beschafften Geräte zu registrieren, an die jeweiligen Kommunen auszuliefern und die selber zu beschaffenden Geräte für den Abrollbehälter Atemschutz sowie die Atemschutzstrecke bereit zu halten.

Sollte die Ausschreibung wider Erwarten zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis führen und die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Ausschreibung vorliegen, so entscheidet der Kreis nach vorheriger Anhörung der Vertragspartner.

Sollte im Falle der Aufhebung der Kreis zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet sein, werden diese

von allen Beteiligten am Atemschutzverbund unter Berücksichtigung der Anzahl der bestellten Geräte getragen.

- (3) Die Beauftragung der Geräte (incl. der Serviceteile) erfolgt – über Teilrechnungen – durch den Lieferanten direkt mit den beteiligten Kommunen bzw. dem Kreis Soest; diese sind damit für ihren jeweiligen Anteil direkter Auftraggeber.

§ 2

Finanzierung der Wartung, Pflege und Logistik, Reparaturen

- (1) Für die Wartungs- Pflege- und Logistikaufwendungen und für Reparaturen wird vom Kreis Soest ein Festbetrag von 21,49 EUR pro Monat multipliziert mit der Anzahl der bestellten Atemschutzkomplettgeräte (s. Anlage) erhoben.

Dabei wird – aufgrund der Erfahrungswerte anderer Atemschutzverbünde – ein Zeitanteil pro Komplettgerät von durchschnittlich fünf jährlichen Wartungsgängen mit je 45 Minuten angenommen. Sollten sich die kalkulierten Sach- und Personalkosten, die Wartungsanzahl und der Zeitaufwand im Durchschnitt verändern, erfolgt eine neue Kalkulation und der Betrag für die Wartungskosten pro Gerät und Monat wird angepasst. Die Kommunen verpflichten sich für den Fall einer notwendigen Erhöhung bereits jetzt, den höheren Kostenbeitrag an den Kreis Soest zu zahlen. Ebenso verpflichtet sich der Kreis Soest, seinen höheren Anteil zu tragen.

Für den Fall der Verringerung des Wartungsaufwandes werden die Kosten erstattet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung führt demnach nicht zu einer Be- oder Entlastung der Kreisumlage.

Über die Kostenentwicklung werden die Kommunen im Rahmen eines dezidierten Berichtswesens (§ 4) informiert.

- (2) Die Zahlungen für den Betrieb der Werkstatt sind nach einmaliger Rechnungsstellung durch den Kreis Soest, pro Jahr in vier gleichen Raten jeweils zum Beginn eines Quartals, an den Kreis Soest zu zahlen.
- (3) Zur höheren Planungssicherheit wird die Wartungspauschale für die ersten zwei Jahre festgeschrieben. In der nach § 2 Abs. 1 festgelegten Servicepauschale ist ein Anteil von 0,95 EUR pro Komplettgerät pro Monat für eventuell anfallende Reparaturen enthalten. Über die Notwendigkeit und die Kostenentwicklung wird ebenfalls im jährlichen Berichtswesen berichtet. Die Regelungen nach § 1 Absatz 1 zur Anpassung gelten entsprechend.

§ 3

Atemschutzbeauftragte/r

Jede Kommune benennt mit Vertragsunterzeichnung gegenüber dem Kreis Soest eine/n Atemschutzbeauftragte/n als Sachkundige/n Ansprechpartner/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 4

Berichtswesen und Gerätedokumentation

- (1) Der Kreis Soest erstellt erstmals im zweiten Quartal des auf die Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres und dann jährlich einen Sach- und Finanzbe-

richt über die Entwicklung des Atemschutzgeräteverbundes.

- (2) Der Kreis Soest erstellt für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation. Diese kann von jeder Kommune nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

§ 5

Wartungs- und Reparaturverpflichtung

- (1) Die Kommunen und der Kreis Soest verpflichten sich für die Laufzeit dieses Vertrages die Wartung und Reparatur der Atemschutzkomplettgeräte ausschließlich durch den Kreis Soest durchführen zu lassen.
- (2) Im Falle eines Fremdeingriffs ist der Kreis Soest berechtigt, die weitere Wartung, Pflege, Reparatur und Logistik für das betreffende Gerät abzulehnen und von der betroffenen Kommune Schadensersatz im Rahmen der anteiligen fortlaufenden Kosten aus diesem Vertrag gem. § 2 zu fordern.

§ 6

Gerätelogistik

- (1) Die komplette Gerätelogistik wird vom Kreis Soest übernommen. Er stellt mit einer Frist von sechs Stunden – oder nach Absprache mit der jeweiligen Kommune – sicher, dass die Geräte fach- und termingerecht nach deren Gebrauch – an der zentralen Stelle – bei den Kommunen abgeholt und gegen gewartete Geräte aus dem Verbund ausgetauscht werden. Alle Beteiligten streben in diesem Verfahren ein kooperatives Miteinander an.
- (2) Die Kommunen verpflichten sich ihrerseits, dem Kreis Soest den Zugang zu den gebrauchten Geräten zu jeder Zeit zu gewährleisten, um einen reibungslosen Austausch der Geräte zu ermöglichen.
- (3) Für diesen Hol- und Bringservice des Kreises Soest verpflichtet sich jede Kommune, einen Lagerort (Feuerwehrgerätehaus) zu benennen. Die Anfahrt der einzelnen Ortsteile einer Kommune durch den Kreis Soest ist nicht möglich.

§ 7

Schlichtungskommission

- (1) Sollte es im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den zu beliefernden Kommunen zu Problemstellungen kommen, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird eine unabhängige Kommission als Schlichtungsstelle eingesetzt.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Kreises Soest und drei Vertretern der Kommunen.
- (3) Die Vertreter des Kreises Soest sind mit Vertragsunterzeichnungen durch den Kreis Soest zu benennen. Die Vertreter der Kommunen werden am Tag der Vertragsunterzeichnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.
- (4) Die Schlichtungskommission tagt nach Bedarf. Sie erarbeitet einen Vorschlag, der allen Vertragspartnern übermittelt wird. Wird dadurch kein Einvernehmen bei allen Vertragspartnern hergestellt, greifen die Regelungen des § 30 GkG (Gesetz über die

kommunale Gemeinschaftsarbeit). In diesem Fall entscheidet die Bezirksregierung.

- (5) Die Kommission berichtet über ihren Einsatz im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 4 Abs. 1.

§ 8

Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG NRW der Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag bindet alle Vertragspartner mindestens 10 Jahre. Sollte ein Vertragspartner den Vertrag nicht fortsetzen wollen, bedarf es einer schriftlichen Kündigung, die spätestens 24 Monate vor Ablauf der Bindungsfrist beim Kreis eingegangen sein muss.
- (3) Nach Ablauf der 10jährigen Bindungsfrist verlängert sich diese jeweils um 5 Jahre. Die Kündigungsmodalitäten entsprechen Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vertragspartner beraten spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Bindungsfrist über die Fortführung dieses Vertrages.
- (5) Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, § 24 Abs. 3, 4 GkG NRW, außerdem nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung durch alle Kommunen und des Kreises Soest.
- (6) Sollten die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich wesentlich ändern, so kann eine Anpassung des Vertragsinhalts von allen Beteiligten verlangt werden.
- (7) Mit Ende des Vertrages gehen die hier von dem Kreis Soest übernommenen Aufgaben an die einzelnen Vertragspartner zurück.

§ 9

Eigentumsübergang

Mit der Beschaffung gehen die Geräte, entsprechend der jeweils bestellten Menge, in das Eigentum der Kommunen und des Kreises Soest über.

§ 10

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Soest, den 9. März 2015

Für den Kreis Soest

Irrgang, Landrätin

Hellermann, Dezernent

Für die Gemeinde Anröchte

Holtkötter, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Sassendorf
Dahlhoff, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ense
Wegener, Bürgermeister

Für die Stadt Erwitte
Wessel, Bürgermeister

Für die Stadt Geseke
Dr. van der Velden, Bürgermeister

Für die Gemeinde Lippetal
Lürbke, Bürgermeister

Für die Stadt Lippstadt
Sommer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Möhnesee
Dicke, Bürgermeister

Für die Stadt Rüthen
Weiken, Bürgermeister

Für die Stadt Soest
Dr. Ruthemeyer, Bürgermeister

Für die Stadt Warstein
Gödde, Bürgermeister

Für die Gemeinde Welver
Schumacher, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr)
Dr. Michalzik, Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. 3. 2015 über die Bildung eines Atemschutzverbundes zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver und Wickede wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 2. April 2015

31.04.11.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L.S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 2. April 2015

31.04.11.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L.S.

(1401)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 146

Anlage 1

Übersicht: einheitliche Geräteausstattung (Abstimmung des Kreisbrandmeisters mit den Wehrführern)

Der Kreisbrandmeister hat diese Einigung mit den Wehrführern am 26. 8. 2013 vollzogen; Bestandteile der Ausstattung – die Festlegung im Wesentlichen der Festlegung im Wetteraukreis entspricht – sind:

- ESA – Einheitssteckanschluss
- Überdruck
- Atemschutzgerät nach DIN mit fester Trageplatte
- Druckluftflasche 6,8 l mit Abströmsicherung; 300 bar; CFK mit Protexhülle
- Kopfspinne
 - Maske ohne Tragebox
 - Brillenmaskengestell (Optional)
 - Bewegungslosmelder (Totmannwarner) – Optional
 - Sprech(funk)garnitur – Optional

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

243. Bekanntmachung des Regionalverbands Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 30. 3. 2015
6-059/15

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2013 einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 11. 5. – 15. 5. 2015, jeweils von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen, Kronprinzenstraße 35, Raum 301, eingesehen werden.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 149

244. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0305 2423 15 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0305 2423 15 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 31/15

Bochum, 26. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 149

245. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE14 4305 0001 0323 0316 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0323 0316 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 30/15

Bochum, 26. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 149

246. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE15 4305 0001 0327 2376 65 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE15 4305 0001 0327 2376 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 29/15

Bochum, 26. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 149

247. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 12. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0335 4009 90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0335 4009 90 wird für kraftlos erklärt.

K 114/14

Bochum, 27. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 149

248. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 12. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0328 0098 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0328 0098 24 wird für kraftlos erklärt.

K 113/14

Bochum, 27. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 150

249. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 12. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0344 4455 15 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0344 4455 15 wird für kraftlos erklärt.

G 117/14

Bochum, 27. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 150

250. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 12. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0306 5919 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0306 5919 75 wird für kraftlos erklärt.

M 115/14

Bochum, 27. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 150

251. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 514 335, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 30. 3. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. V. Droste

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 150

252. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 304 550 312 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 30. 3. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Droste

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 150

253. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305 558 298 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 31. 3. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. V. gez. Droste

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 150

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Werl, 26. 3. 2015

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnete Liquidatoren des SILA Heimat- und Fördervereins e.V. mit Sitz in Werl machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Melsterstr. 12, 59457 Werl. (31)

Auflösung eines Vereins

Schwerte, 17. 3. 2015

Als Liquidatoren des „MusiKomTaReKu e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. Martina Beinroth und Michael Beinroth, Am Zimmermannswäldchen 1, 58239 Schwerte. (29)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING